



Revision Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)

Die revidierte Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) ist per 1.1.2021 in Kraft getreten. Der Aal (*Anguilla anguilla*) ist durch das nationale Fischereirecht ab 1.1.2021 strenger geschützt. Er wird neu im Anhang I der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) als «vom Aussterben bedroht» aufgeführt. Damit darf er in der Schweiz nicht mehr gefangen werden. Grundlage dazu ist Art. 2a der VBGF: Arten mit Gefährdungsstatuts 0, 1 oder 2 und keinen Schonvorschriften dürfen nicht gefangen werden. Ausnahmen von diesen nationalen Vorschriften sind unter Umständen in internationalen Grenzgewässern möglich. Im Anhang 1 der VBGF wird der Gefährdungsstatuts aller einheimischen Fische, Neunaugen und Krebse aufgeführt. Bei 10 Fischarten musste der Gefährdungsgrad per 1.1.2021 erhöht werden, so zum Beispiel auch bei der Äsche (neu: 2, stark gefährdet).

Gefährdungsstatuts:

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, 5 = nicht gefährdet

Weitere Informationen:

-Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF): [SR 923.01 - Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei \(VBGF\) \(admin.ch\)](#)

-Medienmitteilung Bundesrat 21.10.2020: [Bundesrat genehmigt Fischerei-Verordnung im Bereich gefährdete Fische und Krebse \(admin.ch\)](#)

-Erläuterungen: [Erläuternder Bericht zur Änderung der VBGF \(PDF, 218 kB\) \(admin.ch\)](#)